

Zwinger Alba Pellis

PRIVATKAUFVERTRAG

Zwischen

Alexei Russak
Urseler Weg 8

60437 Frankfurt am Main
(nachfolgend Züchter genannt)

und

(nachfolgend Käufer genannt)

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1 Kaufgegenstand

Der Züchter verkauft dem Käufer einen Hund.

Name: _____ von Alba Pellis
Verpaarung: _____
Geschlecht: männlich weiblich
Rasse: _____ Weißer Schweizer Schäferhund / Berger Blanc Suisse
Wurfdatum: _____
Verein: _____ 1. Weisse Schäferhunde e.V. Einheit
Zuchtbuch-Nr.: _____ wird bei Abholung ergänzt
Chipnummer: _____ wird bei Abholung ergänzt
Farbe: _____ weiß

§ 2 Beschaffenheitsvereinbarung

Gesundheitlicher Zustand: _____
Kastriert / Sterilisiert: nein
Entwurmt: ja nein
Bisherige Impfungen:
Der Hund hat während der Besitzzeit beim Züchter keine Krankheiten /
folgende Krankheiten gehabt:

Dem Züchter sind keine Krankheiten oder besonders zu berücksichtigenden Befunde des
Hundes bekannt.

Der Hund wird wie besichtigt verkauft.

Zwinger Alba Pellis

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt **1.200,- Euro** (in Worten **eintausendzweihundert Euro**).

Bei Unterzeichnung des Vertrages ist eine Anzahlung zu leisten in Höhe von 30% des Kaufpreises. Sollte der Käufer von dem Kauf Abstand nehmen aus Gründen, die nicht der Züchter zu vertreten hat, ist der Züchter berechtigt, die Anzahlung als pauschalen Betrag für seine Aufwendungen einzubehalten.

Der Kaufpreis abzüglich Anzahlung ist bei Vertragsunterzeichnung und Abholung des Welpen in bar zu entrichten und zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Züchter bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Hundes.

§ 4 Gefahr-, Lasten- und Eigentumsübergang

(1.) Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Hundes sowie Lasten und Kosten gehen mit Wirksamwerden des Kaufvertrages auf den Käufer über. Der Kaufvertrag wird sofort wirksam.

(2.) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Hund mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Züchter erklärt ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung keine Rechte Dritter am Hund bestehen.

(3.) Sollte der Hund vom Käufer an eine dritte Person weiterverkauft werden, so ist dies unbedingt vorher dem Züchter mitzuteilen, damit er die Möglichkeit hat, das Tier selbst zurückzukaufen (Vorkaufsrecht). Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Vertragsstrafe vom vierfachen Wert des Kaufpreises.

(4.) Wird der Hund innerhalb von 4 Wochen dem Züchter zurückgegeben, so erhält der Käufer die Hälfte des Kaufpreises erstattet. Sollte der Hund nach noch längerem Zeitabstand zurückgegeben werden, so vermindert sich die Erstattung um entsprechend weniger als die Hälfte des Kaufpreises, da ein älterer Hund in der Regel schwerer zu veräußern ist und beim Züchter weitere Kosten verursacht. Der Erstattungsbetrag richtet sich in dem Fall nach dem Zustand des Hundes (Gesundheitszustand, äußeres Erscheinungsbild). Weitere Ansprüche stehen dem Käufer bei Rückgabe des Hundes nicht zu, insbesondere hat er keinen Anspruch auf Erstattung von tierärztlichen Behandlungs- und Impfkosten.

(5.) Der Hund wird nicht für Dritte oder im Auftrag dritter Personen erworben. Er darf nicht an Hundehändler, Züchter oder zu Tierversuchszwecken abgegeben werden. Der Käufer sichert eine artgerechte und rassetypische Haltung des Hundes unter Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu. Dem Käufer ist bekannt, dass die Verwendung von Stachelhalsbändern, Teletakt- und ähnlichen Geräten sowie Kettenhaltung nicht mit dem Tierschutz vereinbar und daher verboten ist. Der Käufer erklärt ausdrücklich, den Hund nicht außerhalb des Wohnbereiches zu halten und einen ausreichenden Sozialkontakt des Hundes zu Menschen sicherzustellen. Der Käufer gewährt dem Züchter ein Besuchsrecht, d.h. er gewährt ihm Zutritt zum Aufenthaltsbereich des Hundes. Bei Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Bestimmungen geht das Eigentum am Hund unentgeltlich auf den Züchter über. Der Hund nebst Ahnentafel und Impfpass sind auf Verlangen des Züchters an diesen auszuhändigen.

(6.) Grundsätzlich werden der Impfpass sowie die Ahnentafel bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises übergeben. Im Ausnahmefall wird die Ahnentafel nachgeliefert, wenn das Versäumnis auf Seiten des Zuchtbuchamtes liegt. Die Angaben zu den vorgenommenen Impfungen beruhen auf den Eintragungen des ausstellenden Tierarztes.

(7.) Sofern dem Käufer ein Futter- und Pflegeplan ausgehändigt wird, handelt es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung des Züchters. Für den Käufer lassen sich hieraus keine Ansprüche gegen den Züchter herleiten.

(8.) Der Hund wird voraussichtlich übergeben am _____

Zwinger Alba Pellis

§ 5 Garantie und Haftung

Der Züchter garantiert für die Reinheit der Rasse, für eine ausgewogene Ernährung, für eine artgerechte Aufzucht und er verpflichtet sich, die Welpen mit den üblichen Impfungen, entwurmt, gechipt und mit Ahnentafel an den Käufer abzugeben. Die Welpen werden 1-3 Tage vor der Abgabe nochmals tierärztlich untersucht und verlassen die Zuchtstätte gesund und frei von Parasiten. Eine Bescheinigung des Tierarztes wird dem Käufer ausgestellt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Lebewesen handelt, hat der Züchter den Käufer umfassend darüber informiert, dass trotz gewissenhafter Zucht, Aufzucht und Bekämpfung erblicher Defekte, Krankheiten vorhanden sein können. Das Auftreten erblicher Defekte und Krankheiten kann nicht immer völlig verhindert werden. Zu nennen sind hier z. B. Fehlstellung der Hüfte, des Ellenbogens und der Schulter, auch Herzanomalien und Herzkrankheiten, Augenfehler, Zahnfehler und Kieferanomalien sowie nicht abgestiegene Hoden, sofern die Hoden bei der Abschlussuntersuchung des Tierarztes beide im Scrotum vorlagen, als auch Schönheitsfehler. Den Vertragsparteien ist klar, dass es sich bei dem Hund um ein Lebewesen handelt, dessen Entwicklung von mannigfaltigen äußeren Umständen wie z.B. Ernährung, Bewegung oder dem sozialen Umfeld abhängt, die dem Einfluss des Züchters entzogen sind. Der Käufer verzichtet daher darauf, später Ansprüche geltend zu machen, die sich auf Gebäude- oder Wesensentwicklung des Hundes gründen. Der Züchter kann keine Verantwortung für die einwandfreie Entwicklung des Hundes, die von Ernährung, Haltung, Pflege und Erkrankungen abhängig ist und erheblich beeinflusst werden kann, übernehmen. Zur vertraglichen Beschaffenheit des Hundes gehört damit nicht das Freisein von erblichen Krankheiten und Fehlern.

Der Züchter übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Hundes. Er übernimmt ebenfalls keine Garantie dafür, dass der Hund eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer aufweist oder behält.

Der Käufer ist verpflichtet, einen offensichtlichen Mangel des Hundes innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Übergabe der Sache, dem Züchter gegenüber schriftlich zu rügen. Versäumt der Käufer diese Frist, stehen ihm in Bezug auf den zu rügenden Mangel keine Ansprüche oder Rechte zu. Der Käufer hat dem Züchter bei jedem einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Nacherfüllungsanspruch wird auf die Möglichkeit der Nachbesserung begrenzt. Der Züchter ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Kosten hierfür den Kaufpreis übersteigen. Dem Züchter wird bei Bestehen eines Nacherfüllungsanspruches die Möglichkeit eingeräumt, den Hund selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Züchter die Nacherfüllung insgesamt verweigert, beschränkt sich das Recht des Käufers im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf das Minderungsrecht. Ausgeschlossen ist die Haftung des Züchters für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen.

Es gilt ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen im Sinne des § 437 Nr. 3 BGB sowie ein vollständiger Ausschluss der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Züchters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, der Käufer ist Unternehmer.

§ 6 Verjährung

Etwaige Mängelansprüche des Käufers verjähren 3 Monate nach Übergabe des Hundes.

Zwinger Alba Pellis

§ 7 Zuchtverwertung

Der Hund wird als Familienhund verkauft und darf ohne schriftliche Genehmigung des Züchters nicht zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchtrechte des Rüden verbleiben beim Züchter. Bei Zuwiderhandlung droht eine Vertragsstrafe vom vierfachen Wert des Kaufpreises.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Züchters. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Kaufvertrages.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1.) Sollten eine oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2.) Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von beiden Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Frankfurt am Main

Ort / Datum

(Unterschrift Käufer)

Frankfurt am Main

Ort / Datum

(Unterschrift Züchter)

NUR ZUR ANSICHT